



**Unterlagen zur öffentlichen Sitzung  
des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses**

**am Montag, 12.06.2023, um 19:00 Uhr**

**Presse Exemplar**

**TOP 2****Genehmigung der Niederschrift HFWA 23/03 -ö- vom 17.04.2023****Sachverhalt:**

Die Niederschrift HFWA 23/03 -ö- vom 17.04.2023 wird **mit/ohne** Änderungen genehmigt.

**TOP 3****Liegenschaftsverwaltung: Neubau "Am Floriansanger 2" (Fl.Nr. 130/11) Festlegung des Kontingents für die Feuerwehr der Gemeinde Neubiberg****Sachverhalt:**

Das „Am Floriansanger“ (Fl.Nr. 130/11) entstehende Mehrfamilienhaus wird aus 12 Wohneinheiten, davon vier Sozialwohnungen (EOF 1), vier EOF 3 (Wohnberechtigungsschein) und vier frei finanzierte Wohnungen im Dachgeschoss bestehen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 30.07.2018 wurde unter anderem folgender Punkt beschlossen:

*„Das Kontingent an Wohnungen, die ausschließlich an Feuerwehrangehörige vergeben wird, erhöht sich von bisher 4 in den Feuerwehrgerätehäusern befindliche um weitere 4 in der Wohnanlage an der Äußeren Hauptstraße befindliche Wohnungen. Davon eine weitere Wohnung für die Feuerwehr Unterbiberg, drei weitere Wohnungen für die Feuerwehr Neubiberg. Nach Fertigstellung der Wohnungen am Floriansanger soll eine Verlegung von mindestens zwei der drei Wohnungen der Feuerwehr Neubiberg dorthin geprüft werden.“*

Aufgrund der Nähe zur auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Feuerwehr würde sich anbieten diese vier freifinanzierten Wohnungen zur Unterstützung und Förderung des Ehrenamtes in erster Linie zusätzlich an Feuerwehrler der Gemeinde Neubiberg zu vermieten.

Hierfür ist eine Anpassung der bestehenden Richtlinie notwendig. Die angepasste Richtlinie wird in der Julisitzung des Gemeinderates vorgelegt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Das Kontingent an Wohnungen, die ausschließlich an Feuerwehrangehörige vergeben wird, erhöht sich von bisher vier in den Feuerwehrgerätehäusern und vier in der Wohnanlage an der Äußeren Hauptstraße um weitere vier in der Wohnanlage „Am Floriansanger 2“.
2. Nicht geförderte von Leerstand betroffene Kontingentwohnungen gemäß Ziffer 1 werden zunächst Mitarbeitern der Gemeinde Neubiberg angeboten. Im Übrigen erfolgt eine Ausschreibung nach den Richtlinien der Gemeinde.

# Presse Exemplar



3. Aufgrund der Dringlichkeit bei der Erstvergabe der Wohnungen in der Wohnanlage am Floriansanger erfolgt die sinngemäße Anwendung der Punkte 1 bis 2 bereits ab Beschluss.

#### **TOP 4**

#### **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes; Bestätigung des Kommandanten und des stv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Neubiberg**

##### **Sachverhalt:**

Am 30. Juni 2023 endet die Dienstzeit des Kommandanten und des ersten stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Neubiberg. Aus diesem Grunde sind Neuwahlen durchzuführen.

Mit Schreiben vom 02.05.2023 lud die Gemeindeverwaltung zur Wahl des Kommandanten sowie zur Wahl des ersten stellvertretenden Kommandanten. Die Wahl fand am 23.05.2023 im Gerätehaus der Feuerwehr Neubiberg statt.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 S. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) ist der gewählte Feuerwehrkommandant und der gewählte erste Stellvertreter durch den Gemeinderat zu bestätigen. Gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. d) der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist dies Aufgabe des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses. Die Ausfertigung des Bestätigungsschreibens obliegt gem. Art. 36 Gemeindeordnung (GO) dem Ersten Bürgermeister.

Im Bestätigungsverfahren durch den Gemeinderat wird gem. Art. 8 Abs. 4 S. 2 BayFwG die Eignung der Gewählten überprüft. Dies soll sicherstellen, dass nur fachlich und persönlich geeignete Persönlichkeiten das Amt des Kommandanten oder Kommandantenstellvertreters bekleiden (fachliche Legitimation).

Herr Hannes Degen wurde bei der Wahl am 23.05.2023 erneut zum Kommandanten gewählt.

Herr Hannes Degen erfüllt die Voraussetzungen des Art. 8 des BayFwG. Er ist fachlich und gesundheitlich für das Amt des Kommandanten geeignet.

Die notwendige Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 06.06.2023 liegt als Anlage 1 dem Sachvortrag bei. Herr Hannes Degen kann nach Auffassung des Kreisbrandrates uneingeschränkt bestätigt werden.

Herr Marcel Creydt wurde bei der Wahl am 23.05.2023 zum 1. stellvertretenden Kommandanten gewählt.

Herr Marcel Creydt erfüllt die fachlichen Voraussetzungen des Art. 8 des BayFwG derzeit noch nicht, da er bislang die erforderlichen Lehrgänge nicht besucht hat. Es ist jedoch möglich, die Lehrgänge für „Leiter einer Feuerwehr“ und „Zugführer“ nach § 7 Abs. 1 Verordnung zur

# Presse Exemplar



Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) i. V. m. Art. 8 Abs. 5 BayFwG innerhalb eines Jahres nachzuholen (Art. 8 Abs. 3 S. 2 BayFwG). Es ist davon auszugehen, dass Herr Creydt diese Lehrgänge innerhalb eines Jahres mit Erfolg besucht.  
Hinsichtlich der sonstigen Eignungsvoraussetzungen ergeben sich keine Zweifel.

Die notwendige Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 06.06.2023 liegt als Anlage 2 dem Sachvortrag bei. Herr Marcel Creydt kann nach Auffassung des Kreisbrandrates unter der auflösenden Bedingung bestätigt werden, sofern er innerhalb eines Jahres die erforderlichen Lehrgänge besucht.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Haupt-, Finanz und Wirtschaftsausschuss bestätigt nach Art. 8 Abs. 4 S. 1 Bay. Feuerwehrgesetz (BayFwG) Herrn Hannes Degen als Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Neubiberg.
2. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Bestätigung von Herrn Hannes Degen zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Neubiberg auszufertigen.
3. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss bestätigt nach Art. 8 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 Bay. Feuerwehrgesetz (BayFwG) Herrn Marcel Creydt als 1. stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Neubiberg unter der auflösenden Bedingung, dass er die Lehrgänge für „Leiter einer Feuerwehr“ und „Zugführer“ innerhalb eines Jahres mit Erfolg besucht.
4. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Bestätigung von Herrn Marcel Creydt zum 1. stellvertretenden Kommandanten der unter Nr. 3 genannten auflösenden Bedingung auszufertigen.

# Presse Exemplar